

Information Schlichtungsverfahren gem. § 14 BGStG

sozial
MINISTERIUM
Service



Allgemeines

Vor Einschaltung der Gerichte/Dienstbehörde aufgrund von Ansprüchen aus einer Diskriminierung wegen einer Behinderung ist ein verpflichtendes Schlichtungsverfahren beim Sozialministeriumservice durchzuführen (§§ 14 ff Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005).

Das Schlichtungsverfahren soll allen Beteiligten eine rasche, kostengünstige außergerichtliche Streitbeilegung ermöglichen. Erst wenn im Schlichtungsverfahren keine gütliche Einigung erzielt werden konnte, steht dem Antragsteller der Weg zu den ordentlichen Gerichten bzw. der Dienstbehörde offen.

Das Schlichtungsverfahren wird nach freiem Ermessen, aber unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit, Unbefangenheit, Gerechtigkeit und Billigkeit durchgeführt.

Der konkrete Verfahrensablauf wird in Abstimmung mit den Beteiligten festgelegt. Die SchlichtungsreferentInnen des Sozialministeriumservice unterstützen die Schlichtungsbeteiligten im Bemühen, den Streit gütlich beizulegen. Die Einigung selbst kann aber nur einvernehmlich zwischen den Schlichtungsparteien erfolgen.



Mediation

Zur Unterstützung kann im Rahmen der Schlichtung eine Mediation als alternatives Konfliktlösungsinstrument kostenfrei in Anspruch genommen werden. In der **Mediation** wird eine Gesprächsbasis geschaffen, in der alle Beteiligten eigenverantwortliche Lösungen finden können. MediatorInnen helfen bei der Suche nach fairen und interessensgerechten Lösungen. So besteht die Chance auf die Erfüllung der Bedürfnisse aller Beteiligten. Dabei kann sowohl Schadenersatz als auch die Beseitigung der Diskriminierung vereinbart werden. Mediation ist immer dann sinnvoll einsetzbar, wenn auch in Zukunft eine persönliche Beziehung der Beteiligten wichtig ist, wie z.B.

- im Arbeitsleben bei Diskriminierungen oder Mobbing von Menschen mit Behinderungen in aufrechten Dienstverhältnissen oder strittigen Kündigungen,
- in der Schule bei Diskriminierungen oder Mobbing von Menschen mit Behinderungen oder
- im öffentlichen Bereich wenn die Zugänglichkeit zu wichtigen, immer wieder besuchten Einrichtungen, z.B. Geschäft, Veranstaltungsort, Café durch Barrieren verwehrt wird.

Alle besprochenen Themen in den Mediationssitzungen unterliegen der Vertraulichkeit. Es geht primär um die Gestaltung der Zukunft und nicht um die Suche nach Schuldigen in der Vergangenheit. **Das Ziel ist, eine Lösung zu erarbeiten, die von allen Betroffenen mitgetragen wird.** Auf der Website des Sozialministeriumservice können Sie in Absprache mit den Schlichtungsbeteiligten unter <http://bsb-mediatorinnen.at/mediator-in-suche> MediatorInnen auswählen.

Behindertenanwalt

Der Behindertenanwalt (Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung) kann Schlichtungsbeteiligte als Vertrauensperson kostenfrei zum Schlichtungsgespräch begleiten. Sie erreichen den Behindertenanwalt unter: Tel.: 0800 80 80 16 oder per E-Mail: office@behindertenanwalt.gv.at

Das Schlichtungsverfahren kann mit der Einigung zwischen den Schlichtungsbeteiligten enden, oder mit der Ausstellung einer Bestätigung an den/die AntragstellerIn, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

Kosten

Die Kosten für die Mediation und eine allfällige Beziehung von Sachverständigen, DolmetscherInnen sowie sonstigen Fachleuten (aber: keine Rechtsanwaltskosten!) trägt der Bund nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu erlassenden Richtlinien.

Personen, die einer Einladung des Sozialministeriumservice oder des Mediators/der Mediatorin im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nachkommen, haben auf Antrag Anspruch auf die Zeuginnen und Zeugen zustehenden Gebühren. Die Kosten trägt der Bund.

Fristen

Nach Zustellung der Bestätigung steht Ihnen - unabhängig von einer allenfalls längeren, durch das Schlichtungsverfahren gehemmt gesetzlich Frist - jedenfalls noch eine Frist von drei Monaten, im Falle einer Kündigung oder Entlassung von 14 Tagen, zur Verfügung um Ihre Ansprüche vor Gericht/der Dienstbehörde geltend zu machen.